
Vollmachtgeber/-in¹

IdNr.^{2, 3}

Geburtsdatum

Vollmacht⁴ zur Vertretung in Steuersachen

SLR Consilium Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bautzner Str. 47, 01099 Dresden

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)⁵

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -
wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen
Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer. | <input type="checkbox"/> Investitionszulage. |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer. | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des
Vollsteckungsverfahrens). |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen
Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der
Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und
Bußgeldverfahren (Steuer). |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer. | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungs-
verfahren. | |

Bekanntgabevollmacht:

- | |
|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
Verwaltungsakten. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und
Mahnungen. |

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,
aber

- nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e vor _____ .
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e _____⁷.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁸.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.⁹
oder

- Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

Bekanntgabevollmacht:

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

Dieses Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung** die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/-in¹⁰

Vollmacht § 3 StBerG 11/2014

¹ Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

² Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der WIdNr. die derzeit gültigen Steuernummern anzugeben.

³ Die Steuernummern der/des Vollmachtgeber/s sind in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.

⁴ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁵ Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist

⁶ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

⁷ Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

⁸ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).

⁹ Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

Vollmachtgeber/-in¹

IdNr.^{2, 3}

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt4

zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

«K_A_Ort», «D_ErstelltAm»

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/-in¹⁰